

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

5.20.14 Nr. 1
Forschung -
Satzung der Franz-Vogt-Preise

	<i>StA II</i>
<i>Beschluss</i>	26.05.1988
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	08.11.1990

Satzung für die Verleihung der Franz-Vogt-Preise der Justus-Liebig-Universität Gießen

Dem Wunsch des Stifters, der Franz Vogt-Gemeinnützigen-Stiftung folgend, erläßt die Justus-Liebig-Universität Gießen folgende Satzung:

1. Die Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht aus ihr dafür zur Verfügung gestellten Mitteln der Franz Vogt-Gemeinnützigen-Stiftung jährlich zwei Franz-Vogt-Preise.

Die Preise werden in den Sektionen

- Geisteswissenschaften und
- Naturwissenschaften

vergeben.

2. Jeder Preis ist mit DM 10.000,-- dotiert.
3. Mit den Preisen sollen die wissenschaftlichen Leistungen hervorragender Nachwuchswissenschaftler der Justus-Liebig-Universität Gießen ausgezeichnet werden. Es können auch Nachwuchswissenschaftler ausgezeichnet werden, die nicht der Justus-Liebig-Universität Gießen angehören. Anzustreben ist dabei, daß durch die Preisverleihung engere wissenschaftliche Beziehungen zur Justus-Liebig-Universität-Gießen geknüpft oder gefördert werden.
4. Vorschlagsberechtigt für die Preisverleihung sind die folgenden Fächerzonen:
 - a) Fachbereiche 01-03
 - b) Fachbereiche 04-11
 - c) Fachbereiche 12-16
 - d) Fachbereiche 17 und 19

- e) Fachbereich 18
- f) Fachbereich 20.

5. Die Preisverleihung wird jährlich inneruniversitär ausgeschrieben. Selbstbewerbung ist nicht möglich.

6. (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Kuratoriums (s. Ziff. 7) wird für jede Fächerzone ein Gutachterausschuß gebildet.

Die in den Fächerzonen vertretenen Fachbereiche entsenden

- in den Gutachterausschuß zu a) je 2 Professoren
- in den Gutachterausschuß zu b) je 1 Professor
- in den Gutachterausschuß zu c) je 2 Professoren
- in den Gutachterausschuß zu d) je 2 Professoren
- in den Gutachterausschuß zu e) je 1 Professor aus dem vorklinischen, dem klinisch-theoretischen und dem klinischen Bereich
- in den Gutachterausschuß zu f) je 1 Professor aus dem vorklinischen, dem klinisch-theoretischen und dem klinischen Bereich sowie aus dem Bereich der Zahnmedizin.

(2) Die Vertreter der Fachbereiche werden gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 HHG vom Fachbereichsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Jeder Gutachterausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der den Ausschuß zu den notwendigen Sitzungen lädt.

(4) Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Vorschlägen wählen die Gutachterausschüsse geeignet erscheinende Kandidaten aus. Sie sind dabei nicht an die Vorschläge gebunden. Ihre Mitglieder können unabhängig von der öffentlichen Ausschreibung zusätzlich eigene Vorschläge unterbreiten.

7. (1) Über die Verleihung entscheidet ein Kuratorium. Es soll dabei auf eine Ausgewogenheit und einen jährlichen Wechsel zwischen den einzelnen Fächerzonen achten. Eine wiederholte Vergabe in der gleichen Fächerzone ist möglich, sofern andere Fächerzonen keine geeignet erscheinenden Vorschläge gemacht haben. Sofern ein Preis in einem Jahr nicht vergeben werden kann, verfällt der Betrag.

(2) Das Kuratorium besteht aus

- a) dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen als Vorsitzenden
- b) einem Vertreter der Franz Vogt-Gemeinnützigen Stiftung
- c) einem Professor aus den Fachbereichen 01-11
- d) einem Professor aus den Fachbereichen 12-20
- e) einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter
- f) den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse ohne Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder nach c, d und e werden von dem Ständigen Ausschuß II auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Gutachterausschusses sein.

8. Die mit der Preisverleihung verbundenen Unkosten trägt nach vorheriger Absprache die Franz Vogt-Gemeinnützigen Stiftung.

Satzung der Franz-Vogt-Preise	01.02.1996	5.20.14 Nr. 1	S. 3
-------------------------------	------------	----------------------	------

9. Änderungen dieser Satzung sind vom Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses der Justus-Liebig-Universität Gießen zu beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

Gießen, den 1. Juli 1988

gez. Bauer

Präsident Justus-Liebig-Universität Gießen